

Der Senat von Berlin
SenInnSport III C 34
Telefon 90 27 – 24 17

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung**

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Polizeibenutzungsgebührenordnung in der Fassung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl. S. 525), erhält die nachstehende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Tarif-stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenen Mitteln stehen		
	a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung		
	in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je Fall	177,00 €
	b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung		
	in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je Fall	169,07 €
	c) ohne ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit	je Fall	127,00 €
2	Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenen Mitteln stehen, sowie Transport von Personen zur Feststellung von Alkohol- oder Rauschmittelbeeinflussung mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatzstunde	42,00 €
3	Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen	je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	63,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	49,00 €

Tarif-stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
4.1	Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	129,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	125,00 €
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	99,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	107,00 €
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	81,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	88,00 €
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	195,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	240,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs- einheit	Gebühr
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	186,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	231,00 €
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	114,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	138,00 €
	g) vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art durch Ermittlung des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin	je Einsatzfall	43,00 €
4.2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	97,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	93,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs- einheit	Gebühr
b)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	75,00 € 83,00 €
c)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	65,00 € 72,00 €
d)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	163,00 € 208,00 €
e)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	162,00 € 207,00 €

Tarif-stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	98,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	122,00 €
4.3	Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitarbeiter der Bezirklichen Ordnungsämter, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	138,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	135,00 €
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	106,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	115,00 €

Tarif-stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
c)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	86,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	93,00 €
d)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	205,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	250,00 €
e)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	193,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	238,00 €
f)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	119,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	143,00 €
g)	vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art durch Ermittlung des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin		
		je Einsatzfall	48,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs- einheit	Gebühr
	<p>Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.</p>		
	<p>Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.</p>		
	<p>Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.</p>		
	<p>Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.</p>		
	<p>Eine vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit dem Ziel, dass er oder sie oder eine andere berechtigte Person das Fahrzeug selbst entfernt, vor Ort durch Kennzeichennachfrage (Halterauskunft) oder Hinweise am Fahrzeug oder sonstige Wahrnehmungen ermittelt und in der Wohnung, dem Haus, dem Ladengeschäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit aufgesucht und dadurch eine Beauftragung eines Abschleppunternehmens im Rahmen der Umsetzungsanordnung vermieden werden konnte.</p>		

Tarif-stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
a)	Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je erste halbe Einsatzstunde	94,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde	31,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends sonn- und feiertags	je erste halbe Einsatzstunde	101,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde	36,00 €
b)	Transport von sichergestellten Fahrzeugen ab 3,51 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je erste halbe Einsatzstunde	113,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde	85,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends sonn- und feiertags	je erste halbe Einsatzstunde	123,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde	101,00 €
c)	ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sichergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	je halbe Einsatzstunde	1,00 €

Tarif-stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
d)	ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sichergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen ab 3,51 t zulässigem Gesamtgewicht		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je halbe Einsatzstunde	7,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je halbe Einsatzstunde	10,00 €
e)	Transport von sichergestellten Booten	je halbe Einsatzstunde	69,00 €
	Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug war unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis e) in gleicher Höhe erhoben.		
f)	Verwahrung von		
	Fahrrädern	je Tag	0,50 €
	Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen	je Tag	1,25 €
	Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Krankenfahrstühlen	je Tag	2,50 €
	Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeuge sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	6,25 €
	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,81 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	12,50 €
	Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten	je Tag	2,50 €
	Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	5,00 €
	Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	7,50 €
	Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteilen	je m ² Lagerfläche und Tag	0,50 €
	Je Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von		42,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs- einheit	Gebühr
	erhoben. Bei Leerfahrten wird der Zuschlag nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben.		
6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten		
	a) je Kraftrad	je halbe Einsatzstunde	27,00 €
	b) je Begleitkraftwagen	je halbe Einsatzstunde	23,00 €
	Je Begleitung wird ein Zuschlag von erhoben.		52,00 €
7	Eigentumssicherung nach Straftaten, Unglücksfällen sowie eines dahin gehenden zurechenbaren Anscheins und Eigentumssicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15, 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen	je Einsatzfall	55,00 €
8	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland/Baustellensicherungen, Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen	je Einsatzfall	65,00 €
9	Beratung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle		
	a) Aufwändige Individualberatungen in der Beratungsstelle mit mehr als einer halben Stunde Dauer für jede folgende halbe Stunde Dauer		40,00 €
	b) Sicherheitsberatungen vor Ort für jede halbe Stunde		40,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs- einheit	Gebühr
	Je Sicherheitsberatung vor Ort wird ein Fahrkostenzuschlag von erhoben.“		4,00 €

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Neufestsetzung der Gebühren der Polizeibenutzungsgebührenordnung ist nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge notwendig, weil die bisher geltenden Gebührensätze an die geänderte Kostensituation angepasst werden müssen.

Mit der vorliegenden Verordnung fließen neue Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis ein. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit Umsetzungen, die unter Anordnung der bezirklichen Ordnungsämter durchgeführt werden. Bislang gab es bereits einen gesonderten Gebührentatbestand für Umsetzungen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe. Ein weiterer neuer Gebührentatbestand ist die Gebühr für sog. vermiedene Beauftragungen von Abschleppunternehmen. Die Gebühr deckt die Kosten, die entstehen, wenn der Halter oder die Halterin oder der Führer oder die Führerin eines umzusetzenden Fahrzeuges vor Ort ermittelt und benachrichtigt werden kann, so dass er oder sie das Fahrzeug selbst umsetzen kann. Bislang wurde in diesen Fällen keine Gebühr erhoben.

Insgesamt sinken die Gebühren im Durchschnitt um rund 21 %, im Bereich der Tarifstelle Ifd. Nr. 4 (Umsetzungen) im Durchschnitt sogar um rund 25 %. Wesentliche Ursache hierfür sind günstigere Konditionen, die mit den Abschleppunternehmen ausgehandelt werden konnten.

Daneben werden noch Änderungen redaktioneller Art vorgenommen.

b) Einzelbegründung:

Gebührenänderungen

Tarifstelle 1:

Die Gebühren für das Gewahrsam von hilflosen Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenenden Mitteln stehen, steigen in den Fällen, in denen eine ärztliche Untersuchung erfolgt. Dies ist damit begründet, dass Verträge mit Ärzten als freie Mitarbeiter zu veränderten finanziellen Konditionen abgeschlossen wurden. Zu den bisherigen Konditionen konnten keine Ärzte als freie Mitarbeiter mehr gewonnen werden. Durch die Kombination einer Anwesenheitspauschale mit einem geringen Betrag je Fall für die Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr anstelle eines höheren Betrages pro Fall ergibt sich insgesamt für die Nachtzeit eine geringere Gebühr.

Tarifstelle 2:

Im Titel der Tarifstelle wird klargestellt, dass hiervon auch Fälle eines Transportes von Personen zur Feststellung von Alkohol- oder Rauschmittelbeeinflussung erfasst sind.

Die Gebühr sinkt geringfügig, weil in der Regel der Transport von zwei Polizeiangestellten vorgenommen wird. Die Personalkosten der Angestellten sind geringfügig niedriger als die der Beamten.

Tarifstelle 3:

Die Gebühren steigen wegen gestiegener Personalkosten in diesem Bereich.

Tarifstelle 4:

Die Gebühren sinken im Durchschnitt um rund 25 %. Ein wesentlicher Teil der Gebühr dient der Deckung der Kosten für Abschleppunternehmen. Hier konnten günstigere Konditionen erzielt werden. Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens war, dass in der Nacht ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nur noch zwei statt vier Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden müssen. Infolge der rechnerischen Mittlung der von den Abschleppfirmen an-

gebotenen Preise kommt es dazu, dass die Gebühr für durchgeführte Umsetzungen in der Nachtzeit niedriger ist als die für Umsetzungen zu Tageszeiten. Vier von acht Abschleppfirmen haben entsprechend günstigere Preise angeboten. Darüber hinaus konnten die Fallkosten in der Funkbetriebszentrale, von wo aus die Funkstreifenwageneinsätze gesteuert werden, deutlich gesenkt werden.

Des Weiteren werden neue Gebührentatbestände (Tarifstelle 4.3) für die Fälle eingeführt, bei denen die bezirklichen Ordnungsämter beteiligt sind.

Ein weiterer neu eingeführter Gebührentatbestand ist die Gebühr für sog. vermiedene Beauftragungen von Abschleppunternehmen (Buchstabe g der Tarifstellen 4.1 und 4.3). Die Gebühr soll die Kosten decken, die entstehen, wenn der Halter oder die Halterin oder der Führer oder die Führerin eines umzusetzenden Fahrzeuges vor Ort ermittelt und benachrichtigt werden kann, so dass er oder sie das Fahrzeug selbst umsetzen kann. Bislang wurde in diesen Fällen keine Gebühr erhoben. Gleichwohl entsteht hier ein Kostenaufwand.

Schließlich wurden die Definitionen für begonnene Umsetzungen sowie für Leerfahrten aufgrund der Rechtsprechung konkretisiert. Bei dem Tatbestand der begonnenen Umsetzung wird klargestellt, dass eine Umsetzung auch dann als begonnen gilt, wenn mit dem jeweiligen technischen Hilfsmittel noch keine Verbindung mit dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist. Eine Leerfahrt liegt bereits dann vor, wenn der Abschleppauftrag erteilt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Abschleppunternehmen am Einsatzort eingetroffen ist.

Tarifstelle 5:

Die Gebühren sinken im Wesentlichen aufgrund günstigerer Konditionen der Abschleppunternehmen. Zudem sinkt der Zuschlag für die Verwaltung je Einzelfall durch eine Änderung der bisherigen Berechnungsart. Die Kosten des Personals für die Erhebung und Einziehung der Gebühren werden nicht mehr ins Verhältnis zu den Fallzahlen sondern zu den in dem Bereich anfallenden Arbeitsstunden gesetzt. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in der Vergangenheit die zu hohe Gebühr gerügt.

Tarifstelle 6:

Aufgrund geringerer Fallkosten sinkt der Verwaltungskostenzuschlag um rund 11 %. Die geringfügig niedrigere Gebühr für die Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten mittels Kraftrad ist Folge gesunken Sachkosten bei dem Betrieb des Kraftrades.

Tarifstelle 7:

Die Bearbeitungskosten je Fall sind gestiegen, weil die Fallzahlen insgesamt abgenommen haben.

Tarifstelle 8:

Die Bearbeitungskosten je Fall sind gesunken, weil die Fallzahlen insgesamt zugenommen haben.

Tarifstelle 9:

Die Gebühr sinkt infolge gesunkenen Personalkosten.

Die Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen(§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Privathaushalte könnten künftig bei Inanspruchnahme polizeilicher Leistungen im Durchschnitt um rund 21 % entlastet werden.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es ist zu erwarten, dass die Einnahmen aus der Polizeibenutzungsgebührenordnung im Titel 11151 in den Kapiteln der Polizei insgesamt um rund 19 % (rund. 2 Mio. €) gegenüber dem Ansatz aus dem Jahr 2009 zurückbleiben werden.

Die Einnahmen bei den Bezirken werden voraussichtlich geringfügig steigen. Die von der Polizei für die Ordnungsämter vereinnahmten Gebühren werden stets nur in der Höhe der entstandenen Personalkosten an die Bezirke weitergeleitet. Bisher wurden mangels einer eigenen Gebührenziffer der bezirklichen Ordnungsämter die bei der Polizei zugrunde gelegten Personalkosten weitergeleitet, künftig werden die der Gebührenziffer zugrunde liegenden leicht höheren Personalkosten für die Ordnungsamtsmitarbeiter weitergeleitet. Insgesamt werden dadurch die Einnahmen bei den Bezirken um rund 40.000 € steigen.

Die Ausgaben in dem Titel 54010 im Kapitel 0553 für Dienstleistungen von Dritten (Abschleppunternehmen) sinken für die Jahre 2010/2011 aufgrund günstigerer Konditionen mit den Abschleppunternehmen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 28. Juli 2009

Der Senat von Berlin

Wolf

von der Aue

.....
Bürgermeister

.....
Senatorin
für den Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Geltende Fassung				Neue Fassung			
Gebührenverzeichnis				Gebührenverzeichnis			
Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr	Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen			1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen		
	a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung				a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung		
	in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je Fall	166,00 €		in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je Fall	177,00 €
	b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung				b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung		
	in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je Fall	152,00 €		in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je Fall	169,00 €
	c) ohne ärztliche Untersuchung				c) ohne ärztliche Untersuchung		
	zur Feststellung der Verwahrfähigkeit	je Fall	127,00 €		zur Feststellung der Verwahrfähigkeit	je Fall	127,00 €
2	Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen, mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatzstunde	43,00 €	2	Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen, sowie Transport von Personen zur Feststellung von Alkohol- oder Rauschmittelbeeinflussung mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatzstunde	42,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
3	Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen	je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	57,00 €

		je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	43,00 €
--	--	--	---------

4.1 Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.

- a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je Einsatzfall 149,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 188,00 €

- b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je Einsatzfall 130,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 149,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
3	Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen	je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	63,00 €

		je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	49,00 €
--	--	--	---------

4.1 Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach §§ 9 und 10 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.

- a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je Einsatzfall 129,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 125,00 €

- b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je Einsatzfall 99,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 107,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

- c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe
- montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- je Einsatzfall 112,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 125,00 €

- d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe
- montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- je Einsatzfall 255,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 308,00 €

- e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe
- montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- je Einsatzfall 245,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 300,00 €

- f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters mit einem zulässigen Ge-

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

- c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe
- montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- je Einsatzfall 81,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 88,00 €

- d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe
- montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- je Einsatzfall 195,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 240,00 €

- e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe
- montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- je Einsatzfall 186,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je Einsatzfall 231,00 €

- f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
samtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe			
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	167,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	194,00 €
4.2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.		
a)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeugs, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	111,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	151,00 €
b)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeugs, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00		

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
Gesamtgewicht ab <u>3,51</u> t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe			
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	<u>114,00</u> €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	<u>138,00</u> €
4.2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach <u>den §§ 9 und 10</u> des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.		
a)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeugs, Transporters oder Motorrades bis <u>3,5</u> t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	<u>97,00</u> €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	<u>93,00</u> €
b)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeugs, Transporters oder Motorrades bis <u>3,5</u> t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00		

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
	Uhr	je Einsatzfall	102,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	120,00 €
c)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	93,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	106,00 €
d)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einzelfall	217,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einzelfall	271,00 €
e)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einzelfall	207,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einzelfall	263,00 €
f)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen		

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
	Uhr	je Einsatzfall	<u>75,00 €</u>
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	<u>83,00 €</u>
c)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	<u>65,00 €</u>
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	<u>72,00 €</u>
d)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einzelfall	<u>163,00 €</u>
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einzelfall	<u>208,00 €</u>
e)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einzelfall	<u>162,00 €</u>
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einzelfall	<u>207,00 €</u>
f)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen		

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
	Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einzelfall	148,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einzelfall	175,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
	Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einzelfall	98,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einzelfall	122,00 €
4.3	<u>Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitarbeiter der bezirklichen Ordnungsämter, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.</u>		
	a) <u>durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe</u>		
	<u>montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u>	je Einzelfall	138,00 €
	<u>montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags</u>	je Einzelfall	135,00 €
	b) <u>begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe</u>		
	<u>montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u>	je Einzelfall	106,00 €
	<u>montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags</u>	je Einzelfall	115,00 €
	c) <u>Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahr-</u>		

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
<u>zeuge in entsprechender Größe</u>			
	<u>montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>86,00 €</u>
	<u>montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>93,00 €</u>
<u>d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe</u>			
	<u>montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>205,00 €</u>
	<u>montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>250,00 €</u>
<u>e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe</u>			
	<u>montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>193,00 €</u>
	<u>montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>238,00 €</u>
<u>f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigem Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe</u>			
	<u>montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>119,00 €</u>
	<u>montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>143,00 €</u>
<u>g) vermiedene Beauftragung eines Abschleppun-</u>			

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.

Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn vom Abschleppunternehmen am Einsatzort Vorkehrungen zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (wie z. B. Klammern anlegen; Hubbrille ansetzen; Einsatz von Wagenheber, Nachschlüssel oder Werkzeug usw.) getroffen wurden.

Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag bereits erteilt wurde, das Abschleppunternehmen am Einsatzort aber noch keine Vorkehrungen zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel getroffen hat.

Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
	<u>ternehmens zu Fahrzeugen aller Art durch Ermittlung des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>48,00 €</u>

Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.

Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.

Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.

Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.

Eine vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit dem Ziel, dass er oder sie oder eine andere berechtigte Person das Fahrzeug selbst entfernt, vor Ort durch Kennzeichennachfrage (Halterauskunft) oder Hinweise am Fahrzeug oder sonstige Wahrnehmungen ermittelt und in der Wohnung, dem Haus, dem Ladengeschäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit aufgesucht und dadurch eine Beauftragung eines Abschleppunternehmens im Rahmen der Umsetzungsanordnung vermieden werden konnte.

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

5 Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen

a) Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je erste halbe Einsatzstunde 116,00 €

je weitere halbe Einsatzstunde 39,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je erste halbe Einsatzstunde 125,00 €

je weitere halbe Einsatzstunde 54,00 €

b) Transport von sichergestellten Fahrzeugen ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je erste halbe Einsatzstunde 173,00 €

je weitere halbe Einsatzstunde 126,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je erste halbe Einsatzstunde 192,00 €

je weitere halbe Einsatzstunde 154,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

5 Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen

a) Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je erste halbe Einsatzstunde 94,00 €

je weitere halbe Einsatzstunde 31,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je erste halbe Einsatzstunde 101,00 €

je weitere halbe Einsatzstunde 36,00 €

b) Transport von sichergestellten Fahrzeugen ab 3,51 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je erste halbe Einsatzstunde 113,00 €

je weitere halbe Einsatzstunde 85,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je erste halbe Einsatzstunde 123,00 €

je weitere halbe Einsatzstunde 101,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

- c) ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sichergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen bis 3,49 t zulässiges Gesamtgewicht

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je halbe Einsatzstunde

6,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je halbe Einsatzstunde

9,00 €

- d) ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sichergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je halbe Einsatzstunde

13,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je halbe Einsatzstunde

19,00 €

- e) Transport von sichergestellten Booten

je halbe Einsatzstunde

66,00 €

Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis e) in gleicher Höhe erhoben.

- f) Verwahrung von

Fahrrädern

je Tag

0,60 €

Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorräder ohne Beiwagen

je Tag

1,40 €

Motorräder mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Krankenfahrstühlen

je Tag

2,70 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

- c) ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sichergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je halbe Einsatzstunde

1,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je halbe Einsatzstunde

9,00 €

- d) ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sichergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen ab 3,51 t zulässigem Gesamtgewicht

montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

je halbe Einsatzstunde

7,00 €

montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags

je halbe Einsatzstunde

10,00 €

- e) Transport von sichergestellten Booten

je halbe Einsatzstunde

69,00 €

Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis e) in gleicher Höhe erhoben.

- f) Verwahrung von

Fahrrädern

je Tag

0,50 €

Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorräder ohne Beiwagen

je Tag

1,25 €

Motorräder mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Krankenfahrstühlen

je Tag

2,50 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr	Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
	Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	6,75 €		Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	<u>6,25 €</u>
	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	13,45 €		Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht <u>ab 2,81 t</u> , Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	<u>12,50 €</u>
	Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten	je Tag	2,70 €		Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten	je Tag	<u>2,50 €</u>
	Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	5,40 €		Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	<u>5,00 €</u>
	Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	8,00 €		Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	<u>7,50 €</u>
	Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteile	je m ² Lagerfläche und Tag	0,60 €		Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteile	je m ² Lagerfläche und Tag	<u>0,50 €</u>
	Je Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von erhoben.		104,00 €		Je Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von erhoben. <u>Bei Leerfahrten wird der Zuschlag nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben.</u>		<u>42,00 €</u>
6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten			6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten		
	a) je Kraftrad	je halbe Einsatzstunde	28,00 €		a) je Kraftrad	je halbe Einsatzstunde	<u>27,00 €</u>
	b) je Begleitkraftwagen	je halbe Einsatzstunde	23,00 €		b) je Begleitkraftwagen	je halbe Einsatzstunde	<u>23,00 €</u>
	Je Begleitung wird ein Zuschlag von erhoben.		58,00 €		Je Begleitung wird ein Zuschlag von erhoben.		<u>52,00 €</u>
7	Eigentumssicherung nach Straftaten, Unglücksfällen sowie eines dahin gehenden zurechenbaren Anscheins und Eigentumssicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	je Einsatzfall	46,00 €	7	Eigentumssicherung nach Straftaten, Unglücksfällen sowie eines dahin gehenden zurechenbaren Anscheins und Eigentumssicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	je Einsatzfall	<u>55,00 €</u>
	zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen				zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen		

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

8	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland / Baustellensicherungen, Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen	je Einsatzfall	138,00 €
---	--	----------------	----------

9	Beratung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle a) Aufwändige Individualberatungen in der Beratungsstelle mit mehr als einer halben Stunde Dauer für jede folgende halbe Stunde Dauer b) Sicherheitsberatungen vor Ort für jede halbe Stunde Je Sicherheitsberatung vor Ort wird ein Fahrkostenzuschlag von erhoben	44,00 € 44,00 € 4,00 €	
---	---	--------------------------------------	--

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungs-einheit	Gebühr
-------------	---	---------------------	--------

8	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland / Baustellensicherungen, Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen	je Einsatzfall	65,00 €
9	Beratung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle c) Aufwändige Individualberatungen in der Beratungsstelle mit mehr als einer halben Stunde Dauer für jede folgende halbe Stunde Dauer d) Sicherheitsberatungen vor Ort für jede halbe Stunde Je Sicherheitsberatung vor Ort wird ein Fahrkostenzuschlag von erhoben	40,00 € 40,00 € 4,00 €	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über Gebühren und Beiträge

§ 6

Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 8

Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen

(1)

(2)

(3) Die Höhe ist so zu bemessen, dass alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.

§ 9

Entstehung der Gebühren- und Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang.

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.

(3) Die Pflicht zur Beitragsleistung entsteht mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides (§ 13 Abs. 1).

(4) Die Pflicht zur Erstattung von Barauslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrages erfordern.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 gelten auch dann, wenn die genannten Leistungsverpflichtungen durch Veranlagung festgestellt werden müssen. Die Veranlagung kann noch vorgenommen werden, wenn der die Leistungspflicht begründende Tatbestand inzwischen weggefallen ist.

(6) In den Gebühren- und Beitragsordnungen können nähere Bestimmungen getroffen werden.

§ 10

Gebühren- und Beitragsschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist, wer die besondere Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.

(2) Schuldner einer Benutzungsgebühr ist derjenige,

a) der die Einrichtung benutzt,

b) der die Benutzung oder die Leistung der Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,

c) dem die Benutzung oder die Leistung der Einrichtung mittelbar oder unmittelbar zugute kommt.

(3) Beitragsschuldner sind Grundeigentümer und Gewerbetreibende, denen die im § 4 bezeichneten Vorteile zugute kommen.

(4) Wird eine Gebühr oder ein Beitrag von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Für die Erstattung von Barauslagen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

§ 13

Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist diese Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 14

Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache

(1) Geht von einem Tier oder von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Sachen beziehen, sind auch auf Tiere anzuwenden.

(3) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sie ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(4) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 15

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehenden Kosten werden von den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen erhoben. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.

(3) Wird eine Maßnahme durch einen Beauftragten ausgeführt, so bestehen die Kosten in dem Betrag, der an den Beauftragten zu zahlen ist. Wird eine Maßnahme durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei selbst ausgeführt, so bestehen die Kosten in ihren durch die Maßnahme unmittelbar entstehenden zusätzlichen personellen und sächlichen Aufwendungen.

§ 36

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 38 Nr. 1 sichergestellt werden darf,
2. von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen,
3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 20 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 30 in Gewahrsam genommen werden darf.

(3) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zulässig.

(4) Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstößen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,
2. sie der Prostitution dienen.

(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, können zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts oder Aufenthaltszeit betreten werden.